Transport AG Aarau
Ihr Entsorgungsprofi.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Gültig per 01.01.2024

1 Allgemeines

Alle Aufträge für Lieferungen von Mulden und der Entsorgung werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ausgeführt. Für Speditions- und Logistikaufträge und für Lagerhaltung gelten die rechtlichen Grundlagen und die allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS. Im Weiteren anerkennt der Auftraggeber bei Auftragserteilung die Gültigkeit der Lieferbedingungen und die rechtlichen Grundlagen der Abfallverordnung VVEA (SR 814.600). Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der Transport AG Aarau schriftlich bestätigt worden sind.

1.1 Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, folgende Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto, ab 45. Tag wird ein Verzugszins von 6% p.a. verrechnet. Zusätzlich sind Mahnkosten von CHF 20.– pro Kontoauszug/Mahnung und für ein allfällig notwendiges Betreibungsbegehren sowie für das Fortsetzungsbegehren zusätzlich je CHF 50.– zu bezahlen. Bei Zahlungskonditionen mit Skontoberechtigung beginnt die Skontofrist mit dem aufgedruckten Datum auf der Rechnung zu laufen. Eine allfällige Verrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Beanstandungen berechtigen in keiner Weise, fällige Zahlungen für übrige Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten. Reklamationen bezüglich Rechnungsstellung sind innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Rechnung schriftlich anzubringen. Fehlende Unterschriften auf den Lieferscheinen befreien den Auftraggeber nicht von der Zahlungspflicht. Werden uns als Transport AG Aarau nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine Gefährdung unserer Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber ergibt, so kann die Transport AG Aarau jede weitere Lieferung an den Auftraggeber davon abhängig machen, dass der Auftraggeber Vorauszahlungen oder Sicherheiten leistet. Hierfür kann die Transport AG Aarau dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf sie von allen noch offenen Aufträgen ohne Kosten- oder Schadenersatzfolge zurücktreten kann.

1.2 Gültigkeit Offerten und Preisliste

Die Basispreise der gedruckten Preisliste gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten. Offerten für Lieferungen und Leistungen haben eine Gültigkeit von drei Monaten ab Offertstellung, vorbehältlich abweichender Gültigkeit in der Offertstellung. Die in den Offerten aufgeführten Preisangaben haben nur so lange Gültigkeit, wie die zugrunde gelegte Preisliste gültig ist. Die vorliegende Ausgabe ersetzt alle bisherigen Preislisten. Preise in der vorliegenden Preisliste können jederzeit - auch während laufenden Projekten - kostenpflichtig angepasst werden. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Lieferungen und Leistungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessiv-Lieferungen, unabhängig von der Dauer oder von Bezugsunterbrüchen. Eine Teilfakturierung wird ausdrücklich vorbehalten. Die in der Preisliste aufgeführten Produkte und Dienstleistungen richten sich nach der effektiven Verfügbarkeit. Über die Verfügbarkeit gibt der Verkauf / die Disposition der Transport AG Aarau Lieferanten gerne Auskunft.

1.3 Preisanpassungen

Die CO2-, Energie-, Treibstoff- und Rohstoffzuschläge können jederzeit, auch während laufenden Projekten, einseitig und mit sofortiger Wirkung durch die Transport AG Aarau angepasst werden. Auch Preisanpassungen aufgrund weiterer Kostenentwicklungen oder Änderung von gesetzlichen Bestimmungen (Steuern, Abgaben etc.) bleiben vorbehalten. Die Mehrkosten werden dem Auftraggeber durch Preisanpassungen weiterbelastet. Will der Auftraggeber die einseitig geltend gemachten Preisanpassungen nicht akzeptieren, steht ihm ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Das ausserordentliche Kündigungsrecht ist innerhalb von 8 Werktagen nach Bekanntgabe der Preisanpassung schriftlich geltend zu machen. Eine geltend gemachte ausserordentliche Kündigung entfaltet sofortige Wirkung und führt zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

1.4 Bar -/ Rechnung

Eine Vorauszahlung erfolgt bei Lieferung der leeren Mulde direkt an den Chauffeur. Die Schlussrechnung erfolgt Ende Monat abzüglich der Vorauszahlung. Der Mindestverrechnungsbetrag pro Rechnung gemäss Preisliste. Auf einer unserer entsorgBars ist grundsätzlich eine sofortige Zahlung Voraussetzung.

1.5 Daten

Die persönlichen Daten des Auftraggebers unterstehen dem schweizerischen Datenschutzgesetz. Diese persönlichen Daten werden von der Transport AG Aarau erhoben, verarbeitet und genutzt, um den vom Auftraggeber erteilte Auftrag zu erfüllen, bzw. ihm die bestellten Dienstleistungen zukommen zu lassen.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Personendaten ist die Transport AG Aarau. Im Zusammenhang mit der Erbringung des Auftrages können unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen Personendaten erhoben, von Dritten beschafft, gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergeben werden.

Die Transport AG Aarau beschafft Personendaten unter Vorbehalt der gesetzlichen Möglichkeiten insbesondere für folgende Zwecke: zur allgemeinen Kommunikation, zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss, zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber, zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung und Publikationen (Marketing, Beziehungspflege; Newsletter mit Abmeldeoption), um Dienste zu individualisieren oder personalisierte Inhalte bereitzustellen z.B. mittels Untersuchung hinsichtlich der Demographie, des Nutzungsverhaltens und der Nutzerinteressen, zur Adressvalidierung, für die Compliance (Einhaltung von Gesetzen und Branchenstandards, Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen, Risk Management) sowie für allfällige rechtliche Verfahren (namentlich Untersuchungen), zur Rechnungsstellung, zu allfälligen Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen, zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung von firmeneigenen Produkten, zur Statistikerhebung (namentlich Webnutzung). Weitere Datenbeschaffungen für individuelle Zwecke erfolgen nach gegenseitiger Absprache.

Die Transport AG Aarau darf Dritte im In- und Ausland zur Datenbearbeitung beziehen und Daten zu diesem Zweck weitergeben. Dies kann zum Beispiel für den Versand des Newsletters geschehen oder für den Versand von Publikationen sowie für die ordnungsgemässe Abwicklung der Vertragsbeziehung (namentlich IT, Versicherungen, Treuhand, Inkassobüros, Behörden, Geschäftspartner wie Lieferanten und Marketingpartner). Beim Beizug von Dritten aus dem In- und Ausland durch die Transport AG Aarau sind diese entsprechend vertraglich verpflichtet, die gemäss gültigem Datenschutzrecht notwendigen Massnahmen einzuhalten.

Die personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen geschützt, um Risiken im Zusammenhang mit Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff, unbefugter Offenlegung und Veränderung zu minimieren. Als betroffene Person hat der Auftraggeber in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die folgenden Rechte: Recht auf Auskunft, Datenberichtigung, Datenlöschung, Einschränkung der Datenverarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf seiner Einwilligung und Widerspruch Der Auftraggeber kann seine genannten Rechte jederzeit bei der Transport AG Aarau geltend machen unter der Mailadresse info@transport-ag-aarau.ch oder an Transport AG Aarau, Weierweg 5, 5033 Buchs, Postadresse.

1.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Aarau, Schweiz. Der mit dem Auftraggeber zustande gekommene Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

2 Mulden (Lieferbedingungen) und Entsorgung

Alle Aufträge für Abholung / Anlieferung von Deponie- und Transportgütern werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Bezüger/Auftraggeber die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

2.1 Auftragserteilung und Auftragsannahme

Vorbestellungen vom Vortag haben in der Auslieferung den Vorrang. Die Disposition benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Lade-/Abladeort, Leeren/Stellen, Abfallgut/Fraktion, Transportgut, Muldentyp und Fahrzeugart. Sollte der Auftraggeber zum Zeitpunkt des Abholens einer Mulde oder Transportguts nicht am Ladeort anwesend sein, hat der Auftraggeber die vor Ort vorgenommene Deklaration durch den Lieferanten zu akzeptieren.

2.2 Lieferung

Um einen reibungslosen Ablauf bei der Lieferung gewähren zu können, muss eine Bestellung bis spätestens 15.00 Uhr am Vortrag erfolgen. Zeitangaben verstehen sich stets mit einer Toleranz von zwei Stunden. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen (Stromunterbruch, Maschinen-, LKW-Defekt, Unfall, Stau, Schnee oder Ähnliches) oder von Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem

Auftraggeber so schnell als möglich gemeldet und es werden allfällige andere Möglichkeiten zur Ausführung des Auftrages angeboten. Dies kann auch Kostenfolgen für den Auftraggeber haben. Für allfällige Wartezeiten und weiteren direkten oder indirekten Schaden wird jedoch nicht gehaftet. Pro Transport ist eine maximale Ablade- und Wartezeit auf der Baustelle von 15 Minuten, ausser Schlepper mit 30 Minuten, inbegriffen.

2.3 Deklaration

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Muldeninhalt wahrheitsgemäss anzugeben und er trägt alle Kosten und Folgekosten, welche sich aus einer Falschdeklaration ergeben sowie gegebenenfalls je nach Material vorgängig schriftlich zu deklarieren. Der Chauffeur stellt für jede Leistungserbringung einen Transportschein mit den entsprechenden Angaben aus. Der Auftraggeber bestätigt die Angaben mit seiner Unterschrift. Ist der Auftraggeber nicht auf der Baustelle aufzufinden, gelten die Angaben des Chauffeurs. Der Auftraggeber haftet für den Muldeninhalt. Falschdeklarationen und Materialien, welche beim Ausstellen des Lieferscheins nicht ersichtlich sind, werden auf der Deponie bzw. der Eingangskontrolle des Betriebs erfasst und umgehend deklariert.

Sollte die Transport AG Aarau oder eine Drittperson im Entsorgungsauftrag vom Auftraggeber eine unverzollte Ware erhalten oder infolge von gefährlichem und schadenverursachendem Material einen Schaden erleiden , so liegt die Haftung dafür beim Auftraggeber. Die Haftung und Verantwortlichkeit für eine ordnungsgemässe Verzollung der Ware liegt beim Auftraggeber.

2.4 Verbotene Materialien

Sonderabfälle wie Batterien, Eternit, Asbest, Chemikalien, Flüssigkeiten wie Lacke, Farben usw. sowie explosive Materialien und Kadaver usw. dürfen nicht in der Mulde deponiert werden, vorbehältlich besonderer Vereinbarung in schriftlicher Form. Der Auftraggeber haftet vollumfänglich für Schäden, welche durch wissentliche, unwissentliche oder unsachgemässe Deklarierung der Inhaltsstoffe in Aufbereitungsanlagen entstehen.

2.5 VEVA Begleitpapiere

Damit die notwendigen Informationen an den Transporteur und das Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden, besteht für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtigen Abfällen eine Begleitscheinpflicht. Für die Erstellung eines VeVA-Begleitscheines benötigt der Auftraggeber eine VeVA-Betriebsnummer. Bei Anlieferung von Sonderabfällen mit fehlenden, falschen oder mangelhaften VeVA-Begleitscheinen oder Gebinde-Bezeichnungen (Art. 7 VeVa) wird ein Preiszuschlag von Fr. 50.00 pro angelieferten Artikel erhoben.

2.6 Haftung bei Schäden

Der Auftraggeber haftet für Schäden an Mulden oder anderes Eigentum wie Paloxen, Mietmulden, Auflieger etc. der Transport AG Aarau, die wegen unsachgemässer Behandlung entstehen, wie bspw. Farbschäden und/oder Schäden durch ätzende oder säurehaltige Abfälle, Vandalismus, durch Hitze verursachte Schäden sowie höhere Gewalt (Feuer, Hagel, Wasser usw.) sowie für Schäden, die durch das Verstellen oder das Beladen mit Baugeräten entstanden sind. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Abklärungen über die genügende Tragfähigkeit der Zufahrtswege, Vorplätze für die Muldenfahrzeuge sowie der Stellplätze für die Mulden. Überdies ist der Auftraggeber verantwortlich für die Schutzmassnahmen des Untergrundes durch Unterlegen von Gerüstbrettern usw. Die Transport AG Aarau haftet nicht für Schäden, die durch Anweisung des Auftraggebers verursacht werden (bspw. auf privaten Grundstücken, Strassenbelägen), die eine Folge fehlender Schutzmassnahmen (bspw. geeignetes Unterlegematerial) sind oder die infolge sehr enger Platzverhältnisse entstanden sind.

2.7 Signalisation auf der Baustelle

Für das Signalisieren (Sicherheit während Tag und Nacht) der Mulden sowie für die Beschaffung der Bewilligung für den Muldenabstellplatz ist der Auftraggeber verantwortlich.

2.8 Zu- und Wegfahrt

Der Auftraggeber haftet für Schäden, die aufgrund von ungenügender Baustellenordnung oder ungenügender Zufahrt entstehen. Der Zugang muss jederzeit gewährleistet sein.

2.9 Mulden

Die Mulde darf nur bis zur Oberkante beladen werden. Das Überfüllen der Mulde ist verboten. Es gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes. Arbeitsaufwände für eine korrekte Beladung durch die Transport AG Aarau werden nach Regietarif verrechnet.

2.10 Auflieger

Beim Beladen der Auflieger sind die Sicherungsvorschriften und die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes zu berücksichtigen. Arbeitsaufwände der Transport AG Aarau für eine korrekte Beladung werden nach Regietarif verrechnet.

2.11 Transporte

Transportkosten werden in der Regel separat ausgewiesen und sind abhängig von der Behältergrösse und des Transportmittels. Sie beziehen sich auf den Transport in Zusammenhang mit der Entsorgung der Entsorgungsgüter. Transporte von Gütern, welche nicht im Namen von Transport AG Aarau entsorgt werden, verrechnet diese in Regie oder nach separater Vereinbarung.

2.11.1 Stellen von Mulden

Wird eine Deckel- oder Abrollmulde zum Auftraggeber oder an den Ladeort transportiert, ohne dass ein Rücktransport einer geladenen Mulde vom gleichen Ladeort des Auftraggebers möglich ist, wird das Stellen der Mulde verrechnet.

2.11.2 Wechseln von Mulden

Das Wechseln von Mulden beinhaltet das Auswechseln einer vollen Mulde gegen eine leere, ohne dass dabei ein Umstellen vorgenommen werden muss.

2.11.3 Umschlagzeit/Wartezeit

Im Transportpreis ist eine maximale Absetz- und Aufnahmezeit von 15 Minuten und beim Schlepper 30 Minuten enthalten. Wartezeiten über 15 Minuten sowie beim Schlepper von 30 Minuten werden nach Wartezeittarif verrechnet.

2.11.4 Mulden verstellen

Das Verstellen von Mulden wird nach Regietarif verrechnet, berücksichtigt wird dabei der Anfahr- und Abfahrtweg zum Standort der Transport AG Aarau.

2.11.5 Abholen von Mulden

Wird wie Mulden wechseln verrechnet.

2.12 Materiallieferungen in Zusammenhang mit Muldenstellen

Für Materiallieferungen beim Stellen oder Wechseln einer Mulde wird immer ein Zuschlag – Zutransport - für den Mehraufwand, der durch das Fahren an den Ladeort entsteht, verrechnet.

2.13 Mulden- und Gebinde

Die Mulden, Paloxen, Presscontainer, Auflieger, etc. sind Eigentum der Transport AG Aarau und dürfen nur durch die Transport AG Aarau transportiert werden.

2.13.1 Gebinde Depot (Boxen und Container)

Gebinde, die von der Transport AG Aarau zur Verfügung gestellt werden, sind depotpflichtig.

2.13.2 Presscontainer/Pressmulden

Presscontainer/Pressmulden werden nur leihweise in Miete abgegeben. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, angebrochene Monate gelten als ganze Monate. Im Mietvertrag werden die gegenseitigen Leistungen vereinbart. Für das ordnungsmässige Bedienen der Presscontainer/Pressmulden gemäss Bedienungsanleitung sowie die Einhaltung der SUVA-Richtlinien ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Im Weiteren ist bei Wartungs- und Reparaturarbeiten die Transport AG Aarau sogleich zu informieren. Die daraus folgenden Arbeiten führt die Transport AG Aarau aus.

2.13.3 Muldenmiete

In den Transportpreisen ist eine Muldenmiete von 30 Tagen inbegriffen und ab dem 31. Tag wird eine Muldenmiete erhoben. Für Presscontainer/Pressmulden und weitere Behälter und Auflieger wird eine Miete ab dem ersten Tag fällig.

2.13.4 Schloss und Schlüssel für die Deckelmulde

Schloss und Schlüssel für Deckelmulden werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Verlust werden für ein Schloss CHF 45.– und für einen Schlüssel CHF 20.– verrechnet (Preise verstehen sich exkl. MWST). Müssen fremde Schlösser, ohne Schlüssel, gewaltsam geöffnet werden, werden diese nicht ersetzt und der Auftraggeber haftet für den entstandenen Schaden.

3 Betrieb und entsorgBar

3.1 Geltungsbereich

Sämtliche Materialien werden aufgrund abfallrechtlichen Betriebsbewilligungenund den deklarierten Annnahmebedinungen in den Betrieben und entsorgBars angenommen.

3.2 Annahme und Verweigerung

Die Transport AG Aarau behält sich das Recht vor, jederzeit die Annahme zu verweigern, insbesondere im Falle von Platzmangel beziehungsweise aus gesetzlichen, technischen oder sonstigen Gründen.

3.3 Eingangskontrolle und Haftung

Der Auftraggeber/Abgeber ist dafür verantwortlich, dass die Materialien sauber und unvermischt ohne Fremd- und Störstoffe angeliefert werden. Er ist nachweispflichtig, dass keine mit Schadstoffen belasteten Materialien angeliefert werden. Weicht die Beschaffenheit der zu entsorgenden Materialien von der auf dem Transportschein aufgeführten Deklaration ab oder sind diese Materialien mit Schadstoffen belastet, so haftet der Auftraggeber/Abgeber in jedem Fall für sämtliche Kosten (wie Analyse, Umladung, Transport, Nachsortierung, Entleerung oder anderweitige Entsorgung), die durch die Rückgabe der Materialien an den Auftraggeber oder deren gesetzes- und umweltkonforme Entsorgung entstehen.

Sollte eine Anlieferung unverzollt erfolgen, so liegt die Haftung dafür beim Auftraggeber/Abgeber. Die Haftung und Verantwortlichkeit für eine ordnungsgemässe Verzollung der Ware liegt beim Auftraggeber/Abgeber.

3.4 Schadloshaltung der Transport AG Aarau durch den Auftraggeber/Abgeber

Im Falle einer Haftung der Transport AG Aarau gegenüber dem Staat oder sonstigen Dritten aus deponierten oder wiederverwendeten Materialien, die der Auftraggeber/Abgeber nicht vorschriftsgemäss deklariert, hat der Auftraggeber/Abgeber der Transport AG Aarau sämtliche Kosten aus deren Inanspruchnahme durch den Staat oder sonstige Dritte unabhängig von einem Verschulden seitens des Auftraggebers/Abgebers als Schaden zu ersetzen.

3.5 Erfassung

Sämtliche Anlieferungen und Bezüge müssen mittels Verwiegung (Waage) erfasst werden. Es werden die gewogenen Tonnagen in Rechnung gestellt. Fehlwiegungen werden korrigiert und nachbelastet. Für Fehlwiegungen wird ein Zuschlag erhoben. Der Betriebsmitarbeiter bzw. Standortleiter der Transport AG Aarau entscheidet bei der Waag-Kontrolle wie auch nach dem Ablad der angelieferten Ware über den weiteren Verwendungszweck oder eine allfällige Weiterleitung an eine dafür geeignete Deponie. In den entsorgBar's werden Kleinmengen nach individueller Beurteilung des Betriebsmitarbeiters verrechnet.

3.6 VEVA Begleitpapiere

Damit die notwendigen Informationen an den Transporteur und das Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden, besteht für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtigen Abfälle eine Begleitscheinpflicht. Für die Erstellung eines VeVA-Begleitscheines benötigt der Auftraggeber eine VeVA-Betriebsnummer. Bei Anlieferung von Sonderabfällen mit fehlenden, falschen oder mangelhaften VeVA-Begleitscheinen oder Gebinde Bezeichnungen (Art. 7 VeVa) wird ein Preiszuschlag von Fr. 50.00 pro angelieferten Artikel erhoben.